

VORWORT

Die staatliche Verwaltung für den Bereich der Landwirtschaft in Polen nimmt, unabhängig von Bedenken und Vorbehalten betreffend das in Kraft getretene Gesetz, die Verpflichtungen im Bereich des Umweltschutzes sehr ernst, weil man in der Umsetzung dieser Verpflichtungen eine Chance für die Landwirtschaft und die Agrargebiete sieht.

Die Teilnahme der Vertreter der Agrarmarktagentur an der heutigen Konferenz (sowie an anderen Konferenzen) bestätigt obige Aussage. Die Agentur führt ein Register der Hersteller von Biokomponenten und Biokraftstoffen. Künftig wird sie die Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien in der Produktion, vom Anbau bis zur Produktion der Biokraftstoffe – Bioethanol oder Esther, unter Berücksichtigung aller Nuancen, mit denen wir zu tun haben werden und die wir heute schon voraussehen, umsetzen und kontrollieren.

Die Agentur repräsentiert:

Direktorin des Büros für Zucker und Biokraftstoffe – Frau Elżbieta Jerzak, ihre Stellvertreterin – Frau Marzena Skąpska und Leiter der Abteilung für Biokraftstoffe – Herr Wojciech Rylski. Anwesend ist auch Prof. Antoni Faber vom Institut für Anbau, Düngung und Bodenkunde (IUNG) in Puławy. Dieses Institut hat eine 160-jährige Geschichte und ist das zweitälteste Institut in Europa. Prof. Faber wird auf der Grundlage eines umfassenden Untersuchungsmaterials ein Gutachten für das Ministerium für Landwirtschaft vorbereiten, das die Höhe der Treibhausgasemission während des Anbaus von landwirtschaftlichen Energierohstoffen dokumentiert.



Ministerstwo Rolnictwa
i Rozwoju Wsi



„Rechtliche und praktische Aspekte der Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien

HEIDELBERG, 2011-04-14



Kazimierz Żmuda – **Stellvertretender Direktor der Agentur für Agrarmärkte**

kazimierz.zmuda@minrol.gov.pl

2010-09-09

Richtlinie 2009/28/EG in Polen

- Polen hat Verzögerungen bei der Umsetzung in das nationale Recht von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG dienen;
- Ich bin nicht berechtigt und zuständig, die Ursachen dafür zu nennen. Daher darf ich auch Ihnen nicht sagen (oder Vermutungen anstellen), wann diese Vorschriften in das nationale Recht umgesetzt werden;
- Allerdings bedeutet das nicht, dass Polen keine Biokomponente und Biokraftstoffe mehr auf den Kraftstoffmarkt einführt. Im Jahre 2010 erreichte Polen (und sogar leicht überschritt) den Anteil von 5,75 % Biokraftstoffen am Kraftstoffgesamtverbrauch nach Energiegehalt.
- Ich will auch betonen, dass die Gemeinsame Agrarpolitik die Erzeugung von Biokomponenten und Biokraftstoffen sowohl in Polen, als auch in allen anderen Mitgliedstaaten nach Nachhaltigkeitskriterien garantiert (dies gilt für Rohstoffe, die in den Mitgliedstaaten gewonnen werden).

Richtlinie 2009/28/EG – wichtige Vorschriften (1)

- Die Richtlinie 2009/28/EG sieht vor, dass die Richtlinie 2003/30/EG mit Wirkung vom 1. Januar 2012 aufgehoben wird, mit Ausnahme von Art.2, Art.3 Abs. 2,3 und 5, sowie Art.5 und 6, welche mit Wirkung vom 1. April 2010 aufgehoben wurden;
- Die Richtlinie 2009/28/EG sieht zudem für die Mitgliedstaaten eine ganze Reihe von Verpflichtungen in Bezug auf die Herstellung von Biokraftstoffen nach Nachhaltigkeitskriterien vor;
- Anforderungen an Rohstoffe sind im Art. 17 festgelegt;
- Nach Art. 17 Abs.6 ist die Gewährung von Direktzahlungen an einen Landwirt (Zahlungen im Rahmen der GAP) ausreichend für die Feststellung, dass Energierohstoffe unter Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien gewonnen wurden;
- Aus dem Art. 17 Abs. 2 geht hervor, dass **die durch die Verwendung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen erzielte Minderung der Treibhausgasemissionen mindestens 35 % betragen muss.** Ab dem 1. Januar 2017 muss dieser Wert 50 % betragen und ab dem 1. Januar 2018 bei rund 60 % liegen im Falle von Anlagen, deren Produktion am oder nach dem 1. Januar 2017 aufgenommen wird. Art 17 Abs. 2 Unterabsatz 4 – „**Falls Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe von Anlagen erzeugt werden, die am 23. Januar 2008 in Betrieb waren, gilt Unterabsatz 1 ab dem 1. April 2013.**“ Letzteres bedeutet, dass unsere Verzögerungen keine Rolle spielen bei der Umsetzung eines der wichtigen Ziele der Richtlinie, nämlich des Klimaschutzes!

Richtlinie 2009/28/EG – wichtige Vorschriften (2)

- Nach Art. 22 Abs. 1 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle zwei Jahre der Kommission einen Bericht über die Fortschritte bei der Förderung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ab dem 31. Dezember 2011 vorzulegen; Nach Abs.2 können die Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Berichte die in Anhang V Teile A und B angegebenen typischen Werte verwenden.
- Nach Abs. 3 legen die Mitgliedstaaten in ihrem ersten Bericht dar, ob sie beabsichtigen:
 - a) Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsanträgen für Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie,
 - b) Genehmigung von Planungs- und Genehmigungsanträgen für Anlagen, in denen erneuerbare Energie eingesetzt wird,
 - c) die geografischen Standorte zu benennen, die für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen bei der Landnutzungsplanung geeignet sind.

Richtlinie 2009/28/EG - Probleme

- Die Verpflichtung zur Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien und Berichterstattung in dem Umfang, der nach Art. 17 und 22 der Richtlinie vorgesehen ist, bereitet viele rechtliche Probleme, überschneidet sich mit bestehenden Rechtsvorschriften, sowie - wegen des großen Verwaltungsaufwands – ist mit beträchtlichen Kosten für Unternehmen und Mitgliedstaaten verbunden;
- Dies resultiert aus der Tatsache, dass das Wirtschaftsleben viel komplizierter ist als die Annahmen im EU-Recht. Dieses Thema werde ich gleich besprechen.

Vom Feld bis zum Tank des Autos

- **Die Vorschriften zur Umsetzung eines Systems, im dessen Rahmen die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien kontrolliert wird, beziehen sich auf eine ganze Reihe von Bereichen und betreffen zahlreiche Wirtschaftsbeteiligte. Daher sind im Hinblick auf Erzeugung und Lieferungen von Biokomponenten viele Voraussetzungen zu nennen, die folgendermaßen definiert werden können:**
- verschiedene Anbaumethoden und Quellen nachwachsender Rohstoffe für energetische Zwecke;
- verschiedene Methoden der Verarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen zu Zwischenprodukten;
- verschiedene Technologien zur Erzeugung von Biokomponenten;
- verschiedene Wege zur Erzeugung von Biokomponenten (vom Rohstoff bis zum Endprodukt):
 - - Landwirt - Biokraftstofferzeuger – Hersteller des Kraftstoffs;
 - - Landwirt - Erstverarbeiter - Biokraftstofferzeuger – Hersteller des Kraftstoffs;
 - - Landwirt – Vermittler - Erstverarbeiter - Biokraftstofferzeuger – Hersteller des Kraftstoffs;
 - - Landwirt – Vermittler - Erstverarbeiter – Vermittler - Biokraftstofferzeuger – Hersteller des Kraftstoffs;
 - - Landwirt – Vermittler - Erstverarbeiter – Vermittler - Biokraftstofferzeuger – Vermittler - Hersteller des Kraftstoffs;

Wichtige Voraussetzungen bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG

- Optionen, bei denen zur Erzeugung von Biokomponenten andere Rohstoffe verwendet werden als nachwachsende Rohstoffe für energetische Zwecke;
- Nicht weniger kompliziert gestaltet es sich bei Lieferungen von Rohstoffen, Zwischenprodukten und Biokomponenten im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels und der Einfuhren;
- Die Energie-Bilanz der Biomasse, die zur Erzeugung von Biokomponenten verwendet wurden, unter Berücksichtigung deren Vielfalt, Quelle und Herkunft;
- Finanzielle Auswirkungen der Regelung in der Endphase (z.B. Kosten für die Umsetzung des Systems; Kosten, die von den Wirtschaftsbeteiligten bei der Umsetzung (davon Berichtserstattungspflichten) und Überwachung (Kosten für die Aggregation und Erarbeitung von Berichten, Erstellung der Berichte) getragen werden, Sanktionen für das Verfehlen des Nationalen Ziel-Richtwerts, Gewährung oder Nichtgewährung von Beihilfen usw.);

Wichtige Voraussetzungen bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG

- Unabhängig von der Vielfalt möglicher Wirtschaftsentwicklungen dient nach der Richtlinie ausschließlich das "Herkunftsnachweis" als Nachweis dafür, dass „gemäß den Anforderungen von Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2003/54/EG ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wurde“. Die Auslassung eines bereits auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse bestimmten Bereiches, das durch geplante Regelung umfasst wird, lässt eine Gesetzeslücke entstehen, die negative wirtschaftliche Auswirkungen dadurch verursachen kann, dass sich einige Wirtschaftsbeteiligte möglicherweise ein Wettbewerbsvorteil verschaffen gegenüber Unternehmen, die bestehende Rechtsvorschriften nach dem Willen des Gesetzgebers einhalten.
- Die Erstellung eines Entwurfs für Rechtsvorschriften erfordert ein umfassendes Wissen über:
- Marktentwicklungen bei bestehenden Rechtsvorschriften,
- gewünschtes Marktmodell, sowie die Fähigkeit, die Auswirkungen einer neuen Regelung vorzusehen.

Nachhaltigkeitskriterien bei der Gewinnung von Rohstoffen (1)

- Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Jahre 2003 veränderte sich die Förderung der Landwirtschaft in der Europäischen Union wesentlich. Es wurde damals die sog. Betriebsprämienregelung (SPS) eingeführt, die an die Stelle der meisten bislang geleisteten Direktbeihilfen trat, die für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugungszweige Anwendung fanden. Mit der Einführung der Betriebsprämienregelung werden Produktion und Beihilfe entkoppelt (decoupled). Die Landwirte können daher ihre Produktion nach Anforderungen des Markts richten und damit ein zufriedenstellendes Einkommen erwirtschaften.
- Die Gewährung der Zahlungen hängt nicht mehr davon ab, welches Produkt erzeugt wird. Voraussetzung für den Erhalt der Zahlungen ist vielmehr Einhaltung von bestimmten Bewirtschaftungsauflagen, wie etwa:
- Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Good Agricultural and Environmental Conditions – GAEC), nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates – in Kraft seit 2004, sowie
- Einhaltung von Grundanforderungen an die Betriebsführung (Statutory Management Requirements – SMR) nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates.

Nachhaltigkeitskriterien bei der Gewinnung von Rohstoffen (2)

- Diese Anforderungen bilden gemeinsam die sog. Cross Compliance-Regelungen. Cross Compliance bedeutet, dass die Gewährung von Direktzahlungen an die Einhaltung von bestimmten Verpflichtungen geknüpft wird. Diese beziehen sich u.a. auf den Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen, den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung, Erhaltung der wildlebenden Vögel und der natürlichen Lebensräume usw. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch die Agentur für Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft im Rahmen der Betriebsprämienregelung kontrolliert.
- Das Ministerium für Landwirtschaft vertritt die Auffassung, dass die Gewährung der Betriebsprämie an einen Landwirt in der EU, davon auch in Polen, für die Feststellung ausreicht, dass die landwirtschaftliche Erzeugung, davon der Anbau von Rohstoffen für die Biokraftstoffherstellung, unter Einhaltung der Kriterien nach Art. 17 Abs. 3-6 der Richtlinie 2009/28/EG erfolgte.

Die Umsetzung der wichtigen klimabezogenen Kriterien darf die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft nicht einschränken (1)

- Nach unserer Einschätzung soll eine vielseitige Beurteilung der Folgen von bereits geltenden Vorschriften erfolgen, die in der Richtlinie 2009/28/EG eingeführt werden. Bei der Umsetzung der mit dem Klimaschutz verbundenen Ziele darf man andere Ziele nicht vergessen, die Grundlage zur Erstellung der Richtlinie 2009/28/EG waren, d.h.:
- **Minderung der Abhängigkeit der Gemeinschaft vom Erdölimport im Verkehrssektor, in dem die Problematik der Sicherstellung von Energielieferungen am empfindlichsten ist,**
- Wirtschaftswachstum durch die Nutzung des Rohstoffs- und Verarbeitungspotentials der Gemeinschaft, sowie durch Entwicklung von innovativen und neuen Technologien, bei den vor allem Nebenprodukte und Überreste aus der Lebensmittelproduktion eingesetzt werden (Biokraftstoffe der 2. Generation),
- Möglichkeiten einer weiteren Entwicklung und Anstiegs der Beschäftigung, die in den Mitgliedstaaten oft lokale oder regionale kleine und mittelgroße Unternehmen bieten.

Die Umsetzung der wichtigen klimabezogenen Kriterien darf die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft nicht einschränken (2)

- Mit großer Besorgnis nahmen wir die Information der EK über den prognostizierten Importanstieg von Biokomponenten von 3 auf 8,5 Mrd. Liter entgegen. Diese Prognose weist darauf hin, dass eingeführte Mechanismen keine Umsetzung der Ziele garantieren, die ich in der letzten Folie in Erinnerung gebracht habe;
- Nach unserer Einschätzung ist eine Zielüberprüfung auf Grundlage einer zuvor durchgeführten Auswertung der Folgen erforderlich, mit den wir in der Geltungsdauer der Richtlinie 2003/30/EW zu tun haben und den, die für die Geltungsdauer der Richtlinie 2009/28/WE vorausgesagt werden (wirtschaftliche, finanzielle, klimabezogene Folgen und Folgen im ländlichen und landwirtschaftlichen Bereich);
- Nach unserer Einschätzung sollen Ziele der erneuerbaren Energie aus der Biomasse-Energie, in diesem Bereich der Verkehrskraftstoffe aus den auf dem Gebiet der EU zugänglichen Rohstoff- und Herstellungsmöglichkeiten resultieren;
- **Wenn ein wichtiges sich aus der Einführung der Richtlinie ergebendes Ziel die Verbesserung der Kraftstoffsicherheit ist, so ist unter Berücksichtigung der Importdimensionen unverzüglich die obligatorische Bildung von Reserven des eingeführten Bioethanols und Biodiesels einzuführen (die in den Energiewert umzurechnen sind), – und zwar analog wie die obligatorische Reservenbildung bei mineralischen Kraftstoffen!**

Ohne dass politische Ziele, die sich aus dem verabschiedeten Klima- und Energiepaket ergeben, in Frage gestellt werden, ist eine sachliche Antwort auf folgende Fragen wichtig::

- Welchen Nutzen für die Reduktion der Treibgasemission bringt der über weite Entfernungen stattfindende Import der Biomasse, die oft (entgegen Erklärungen und Empörung des Lieferanten **als Reaktion auf die gestellte Frage**) nachteilig für die Umwelt und das Klima, sowie unter Verletzung der grundlegenden Menschenrechte – wie Arbeit von Minderjährigen usw., gewonnen wird?
- Soll die EU in der Situation, in der das Produktionspotential der EU-Landwirtschaft nicht vollständig genutzt wird und die Liberalisierung des Handels mit Agrarprodukten und Lebensmitteln fortschreitet als Regel die Umsetzung der Ziele des „K-E“ – Pakets auf Grundlage der eigenen Rohstoffs-Ressourcen nicht einführen?
- Welche Vorschläge hat EU um die Einnahmen und des Lebensstandards eigener Landwirte aufrechtzuerhalten?
- Sollen Pflichten im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes, die auf die EU-Landwirte auferlegt werden, nicht im Zusammenhang mit den Zielen des Klima- und Energiepaketes stehen? Falls ja, so gilt in diesem Bereich für die Klima-, Energie-, Finanz- und Landwirtschaftspolitik der EU kohärent zu sein – und dass das nicht der Fall ist, das beweisen zu viele Beispiele.

Nachhaltigkeitskriterien für Biobrennstoffe

- Nachhaltige Herstellung von Biobrennstoffen – wir stellen diese Pflicht nicht in Frage, die folgendes umfasst:
 - Reduktion der Treibgasemission im gesamten Herstellungsprozess von Biobrennstoffen auf 35 % (2018 auf 60 %)
 - Nutzung von Rohstoffen, die nicht aus Gebieten mit hohen biologischen Differenzierung, Gebieten, die Reich am chemischen Element Kohle, aus Mooren stammen,
 - Produktion von Rohstoffen soll nach Mindestanforderungen an die Grundsätze der guten landwirtschaftlichen Praxis und entsprechend den Umweltschutzanforderungen erfolgen
- Wie wird die praktische Kontrolle dieser Pflicht im Bezug auf die Import-Biokraftstoffe (oder Halbprodukte) aussehen?
- Wie wird die Kontrolle aussehen, wenn diese Produkte, nach erfolgter Einführung auf das Gebiet eines der Gemeinschaftsstaaten, als Gemeinschaftsprodukte in andere Länder befördert werden?
- Ist dieser Ansatz richtig und gibt er eine Chance den Landwirten und Herstellern der Gemeinschaft für lauterer Wettbewerb auf diesem Markt?

Der Standpunkt von Polen ist im Bereich der Nutzung der landwirtschaftlichen Biomasse für Energiezwecke eindeutig:

- Grundlegende Aufgabe der Landwirtschaft ist die Sicherstellung der Lebensmittelproduktion auf einem Niveau, das aus den Lebensmittelbedürfnissen des Landes, der EU, der Welt resultiert.
- Zu Energiezwecken sollen in erster Linie Nebenprodukte und Überreste aus der Landwirtschaft- und der Lebensmittelindustrie verwendet werden;
- Der landwirtschaftliche Anbau für Energiezwecke soll zur Erhaltung der guten Kultur der landwirtschaftlichen Anbauflächen beitragen und ihre sukzessive Bestimmung für die Lebensmittelproduktion, entsprechend dem ansteigenden Bedarf ermöglichen (in Prognosen ist in der Perspektive von 20-30 Jahren die Rede von ca. 50 % Anstieg des Lebensmittelbedarfs);
- Die landwirtschaftliche Biomasse für Energiezwecke soll lokal eingesetzt werden, was Präferenzen für zerstreute Energetik auf Grundlage von Mini- und Mikroobjekten mit geringer Kapazität bedeuten soll. Die Beförderung der Biomasse auf Entfernungen von mehr als 50 – 100 km fördert nicht die Entwicklung der Klima- und Energiepolitik.
- **Der Import der landwirtschaftlichen Biomasse für Energiezwecke, insbesondere für Brennstoffzwecke, soll auf rationale Ergänzung der Bedürfnisse beschränkt werden und keine Grundlage für die Umsetzung der in der Klima- und Energiepolitik festgelegten Ziele darstellen.**

Richtlinie 2009/28/EG – wichtige Regelungen

- Anlage V C. Methodologie – Pkt. 6 - „Die Emissionen bei der Gewinnung oder beim Anbau der Rohstoffe (eec) schließen die Emissionen des Gewinnungs-oder Anbauprozesses selbst, beim Sammeln der Rohstoffe, aus Abfällen und Leckagen sowie bei der Herstellung der zur Gewinnung oder zum Anbau verwendeten Chemikalien ein. Die CO₂-Bindung beim Anbau der Rohstoffe wird nicht berücksichtigt. Zertifizierte Reduktionen von Treibhausgasemissionen aus dem Abfackeln an Ölförderstätten in allen Teilen der Welt werden abgezogen. Alternativ zu den tatsächlichen Werten können für die Emissionen beim Anbau Schätzungen aus den Durchschnittswerten abgeleitet werden, die für kleinere als die bei der Berechnung der Standardwerte herangezogenen geografischen Gebiete berechnet wurden...“
- Pkt. 19 – „Bei Biokraftstoffen ist für die Zwecke der Berechnung nach Nummer 4 die fossile Vergleichsgröße EF der gemäß Richtlinie 98/70/EG gemeldete letzte verfügbare tatsächliche Durchschnitt der Emissionen aus dem fossilen Otto-und Dieselmotorkraftstoffverbrauch in der Gemeinschaft. **Liegen diese Daten nicht vor, so ist der Wert 83,8 gCO₂eq/MJ zu verwenden**“.
- Ich machte mich mit der Richtlinie 98/70/EG vertraut, die sich auf die Qualität von Benzin und Treibölen bezieht; die in der Anlage 4 beschriebene Methodologie ist mit der aus der o. gen. Richtlinie identisch. Regel ist, dass man mit dem geltenden Recht nicht diskutiert, aber ich kann die Anhaltspunkte nicht verstehen, nach den die Industrie der mineralischen Transport-Treibstoffe von der obligatorischen Berechnung der Emissionswerte während ihrer Entstehung befreit wurde, denn wie anders kann die Formulierung „Liegen diese Daten nicht vor, so ist der Wert **83,8 gCO₂eq/MJ** zu verwenden“ angesehen werden. Ich habe keine Illusionen und weiß Bescheid, wie in der Praxis diese Vorschrift angewendet wird. Gleichzeitig werden der landwirtschaftliche Sektor und die Biotreibstoffhersteller dazu verpflichtet, dieses Niveau sehr genau, sogar zimmerlich zu berechnen, ohne dass die dabei entstehenden Kosten berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden im Fall des landwirtschaftlichen Sektors die Emissionseinschränkungen, die mit der Assimilierungsprozess von CO₂, zu dem es beim Pflanzenanbau kommt, ausgeschlossen.
- Sollen wir auf diese Weise den Klimaschutz umsetzen?

”Report from the Commission on indirect land-use change related to biofuels and bioliquid – (kryterium - ILUC)”

- „Zdaniem **Ministerstwa Rolnictwa i Rozwoju Wsi** Rzeczypospolitej Polskiej przed ewentualnym podjęciem prac nad kryteriami (ILUC) należy dokonać wszechstronnej oceny skutków już obowiązujących przepisów wdrażanych dyrektywą 2009/28/WE. Realizując cele związane z ochroną klimatu nie należy zapominać również o innych celach, które były podstawą opracowania dyrektywy 2009/28/WE, tj.:
- zmniejszenie uzależnienia Wspólnoty od importu ropy w sektorze transportu, w którym problem zapewnienia dostaw energii jest najdotkliwszy,
- wzrost gospodarczy dzięki wykorzystaniu potencjału surowcowego i przetwórczego Wspólnoty, a także poprzez rozwój innowacji i nowych technologii wykorzystujących głównie produkty uboczne i pozostałości z produkcji żywności (biopaliwa II generacji),
- możliwości dalszego rozwoju i wzrostu zatrudnienia, jakie w państwach członkowskich często stwarzają lokalne lub regionalne małe i średnie przedsiębiorstwa.”
- Polska zauważa i potwierdza, że:
 - „1. rozwój odnawialnych źródeł energii powinien odbywać się zgodnie z zasadami zrównoważonego rozwoju – zasadę tę wprowadziły przepisy Dyrektywy 2009/28/WE”
 - „2. Brak informacji w raporcie czy i w jakim zakresie na obszarze Wspólnoty wystąpiło zjawisko pośredniej zmiany użytkowania gruntów (ILUC) oraz czy jest to możliwe w świetle obowiązujących w UE przepisów .”;
 - „3. Obecnie nie ma podstaw do podejmowania żadnych dodatkowych działań w zakresie wprowadzania kryteriów ILUC - należy kontynuować obserwacje zachowań rynku.”

An Stelle eines Resümees

- Ich vertrete die Meinung, die von der Person präsentiert wurde, die sich in die Entwicklung der erneuerbaren Energie, insbesondere auf Grundlage der landwirtschaftlichen Biomasse, engagiert; aus diesem Grund teile ich ihnen folgende Meinung mit:
- Die erneuerbare Energiewirtschaft soll keine neue Wirtschafts-, Energie- und Klimaprobleme herbeiführen;
- Zur erneuerbaren Energiewirtschaft kehrte man nach Jahren zurück, um Wirtschafts-, Energie und Klimaprobleme zu lösen und sie nicht zu vermehren.

Jak postrzegamy postęp we wdrażaniu biopaliw ?

- **Za nami i przed nami długa, kręta droga ...;**
- **Rozwiązujemy jedne problemy pojawiają się nowe !;**
- **Postęp zależy od współpracy i zaangażowania ?**



Danke für Ihre Aufmerksamkeit
und
ich sporne Sie zu einer Diskussion an



Die Nutzung der ganzen Präsentation oder eines davon, unter Angabe der Quelle, - nach vorheriger Einholung des Einverständnisses des Verfassers.